Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 94 (2000)

Heft: 10

Rubrik: Zeichen der Zeit : warum keine Friedensförderung durch die Armee?

Kritische Anmerkungen zu einem pazifistischen Referendum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeichen der Zeit

Warum keine Friedensförderung durch die Armee? Kritische Anmerkungen zu einem pazifistischen Referendum

Sollen Schweizer Truppen zur Friedensförderung im Ausland eingesetzt werden? Die Frage bewegt nicht nur die Nationalkonservativen, die noch ihrer Igel-Schweiz verhaftet sind. Sie treibt vor allem auch linke und pazifistisch denkende Leute um. Mit der Revision des Militärgesetzes in der Herbstsession der eidgenössischen Räte sind die Würfel gefallen, auch für das Referendum. Ein Komitee der AUNS und ein Komitee der GSoA rüsten zum Abstimmungskampf: jenes für eine isolationistische, dieses für eine pazifistische Schweiz. Pazifistische Gründe könnten freilich auch gegen das Referendum sprechen. Wer wie die GSoA nämlich will, dass die Schweiz der UNO beitrete, der oder die sollte die UNO-Charta in allen ihren Teilen ernst nehmen, also auch in der Frage militärischer Sanktionen und Interventionen. Sonst spielen sich Neutralismus von rechts und Pazifismus von links in die Hände. Wer ferner glaubt, die UNO sei heute zu sehr im Schlepptau der US-dominierten Nato, der oder die könnte zu dem – für das Militärgesetz positiven – Schluss kommen, dass Auslandeinsätze im ausschliesslichen Dienst der Weltorganisation die UNO weit mehr stärken als die Nato. Und wer meint, dadurch erhalte die «arbeitslos» gewordene Armee nur wieder eine Legitimation, der oder die sollte sich mit dem Einwand auseinandersetzen, dass auch die Abschaffung der Schweizer Armee solange utopisch bleibt, als nicht die UNO dem in ihrer Charta angelegten Gewaltmonopol näherkommt und damit die nationalstaatlichen Armeen entbehrlich macht.

Friedenserhaltung ohne Friedenserzwingung?

«Einsätze zur Friedensförderung können

auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates angeordnet werden», lautet der entscheidende Art. 66 Abs. 1 des revidierten Militärgesetzes. Einschränkend fügt Art. 66a Abs. 2 hinzu: «Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.» Allerdings räumt die Botschaft des Bundesrates ein, dass Friedensförderung nicht nur aus «friedenserhaltenden», sondern auch aus «friedenserzwingenden» Operationen bestehen kann: «Das Mandat dieser neuen friedensunterstützenden Operationen beruht in der Regel primär auf Kapitel VI der UNO-Charta und erfordert eine einvernehmliche Basis zwischen den wichtigsten Konfliktparteien, jedoch ist gegenüber allen, die sich nicht daran halten, ein beschränkter Gewalteinsatz gemäss Kapitel VII der UNO-Charta zur Wiederherstellung des vereinbarten Verhaltens und zur Auftragserfüllung möglich.»

Die Problematik einer Fakultativklausel, die «friedenserhaltende Operationen» von der Zustimmung der Konfliktparteien abhängig macht, trat erstmals zutage, als UN-Generalsekretär U Thant 1967 die Friedenstruppen im Nahen Osten abberief, weil Ägyptens Staatspräsident Nasser ihren Abzug verlangt hatte. Die Folge war, dass der dritte Nahostkrieg ausbrach, womit die «friedenserhaltende Operation» im nachhinein wie ein Ablenkungsmanöver für die ungestörte Vorbereitung dieses Krieges erscheinen musste. Daraus haben die UNO-Organe die Lehre gezogen. Schon nach dem Jom-Kippur-Krieg 1973 hat der Sicherheitsrat nicht nur eine Friedenstruppe zur Garantie der Feuereinstellung zwischen Israel und Agypten eingesetzt, sondern sich auch die letzte Entscheidung über Truppeneinsatz oder Truppenabzug vorbehalten.

Das Referendum wird von seiten der GSoA nun aber gerade damit begründet, dass die Vorlage sich nicht auf blosse «Friedenserhaltung» beschränke. Aber was heisst das in der Praxis? Soll die Schweiz ihre Friedenstruppen jedes Mal abziehen, wenn das «peace keeping» durch Massnahmen von «peace enforcement» gestützt werden müsste? Mit der Folge, dass die Schweizer Regierung es den Truppen anderer Länder überliesse, «den Kopf» hinzuhalten? Wer wie die GSoA argumentiert, der oder die müsste nachweisen, dass jede Abweichung von der «Fakultativklausel» völkerrechtlich oder ethisch bedenklich wäre. Sonst würde nur wieder ein «Sonderfall Schweiz» zelebriert, der sich mit der solidarischen Offnung unseres Landes gegenüber der Welt kaum vereinbaren liesse.

Eng mit dem umstrittenen Begriff der Friedensförderung ist das Problem der Bewaffnung verbunden. Art. 66a Abs. 1 lautet: «Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.» Die Ratslinke wollte die Bewaffnung nur «zum Schutz anvertrauter Menschen und Güter» zulassen. Das ist konsequent, wenn mögliche Notwehrakte als ultima ratio innerhalb friedenserhaltender Operationen gedacht werden, inkonsequent, wenn der «Auftrag» weiter gehen könnte, ja vielleicht müsste.

Ein Pazifismus, der dem Neutralismus Vorschub leistet

Hier kann nun auch die nationalistische Rechte einhaken. Sie wird argumentieren, dass alles, was auch nur andeutungsweise in Richtung «Friedenserzwingung» gehe, mit der Neutralität der Schweiz unvereinbar sei. Das ist das «alte Denken», das sich gerade durch ein linkes Referendum nicht in die Schranken (des Völkerrechts) weisen lässt. Neutralität gibt es oder gab es in zwischenstaatlichen Konflikten, die nach altem Völkerrecht wie Ritterspiele – wenn

auch noch so grausame – abliefen. Jede Seite hatte das Recht, Krieg zu führen. Es galt noch kein Gewaltverbot. Das hat sich mit dem Briand-Kellog-Pakt 1928 und insbesondere mit der UNO-Charta fundamental geändert: Diese verbietet in Art. 2 Ziff. 4 die «Androhung oder Anwendung von Gewalt» und beauftragt in Kap. VII den Sicherheitsrat, die nötigen Sanktionen gegen einen Rechtsbrecher zu ergreifen.

Das «alte Denken» geht von der falschen Voraussetzung aus, dass im Konfliktfall die Neutralität gegenüber der UNO wie gegenüber einem Drittstaat geltend zu machen wäre. Das aber hiesse das legitime Organ der Völkergemeinschaft mit dem Rechtsbrecher auf dieselbe Stufe stellen. Zu Recht meinte der Bundesrat in seiner ersten Botschaft zum UNO-Beitritt der Schweiz vom 21. Dezember 1981, es sei unmöglich, den neutralitätsrechtlichen «Gleichbehandlungsgrundsatz auf zwei so ungleiche Konfliktparteien wie einen einzelnen Rechtsbrecher einerseits und die ganze übrige Staatengemeinschaft andererseits anzuwenden». Wenn es um wirtschaftliche Sanktionen der UNO geht, praktiziert der Bundesrat diese Abweichung von der herkömmlichen Neutralität seit 1990, als er sich in der Irak-Kuwait-Krise erstmals den Massnahmen des Sicherheitsrates anschloss.

Daraus folgt: Massnahmen, die ein Organ der Völkergemeinschaft gegen einen Rechtsbrecher ergreift, entsprechen dem Völkerrecht. Auch militärische Massnahmen sind keine Verstösse gegen das Gewaltverbot, sondern Sanktionen, keine Kriege, sondern Polizeiaktionen. Der Neutrale kann ihnen gegenüber nicht neutral bleiben, ohne selbst das Völkerrecht zu verletzen, das auch ihm die Teilnahme an Zwangsmassnahmen des Sicherheitsrates auferlegt. Er kann sich sogar an solchen Sanktionen, auch militärischen, beteiligen, ohne dadurch im geringsten seine Neutralität zu verletzen. Diese bleibt jenen bewaffneten Auseinandersetzungen vorbehalten, in die der Sicherheitsrat nicht eingreifen will oder kann, eine leider noch viel zu häufige Situation, wo das «Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung» (Art. 51) seine traurige Aktualität behält.

An Bedeutung gewinnen heute die «humanitären Interventionen» der Völkergemeinschaft, wo Bürgerkriege herrschen oder wo die Staatsgewalt sich gegen ganze Menschengruppen kehrt, Teile des eigenen Staatsvolkes vertreibt, der kulturellen Identität beraubt oder gar vernichtet. Unter dem Eindruck des Holocaust wurde schon 1948 ein Genozidabkommen vereinbart, das Sanktionen, ja selbst militärische Interventionen der UNO «zur Verhütung oder Bekämpfung von Völkermordhandlungen» legitimierte. Zuständig ist nach Art. VIII dieses Abkommens der Sicherheitsrat. Zwar hatte die UNO mit ihren bisherigen «Interventionen der Menschlichkeit» nicht immer eine glückliche Hand. Wir sollten aber nicht nur gescheiterte Interventionen, wie in Somalia, hinterfragen, sondern auch Nichtinterventionen wie in Rwanda zum Thema machen. Der Grundsatz, dass die Völkergemeinschaft nicht tatenlos zusehen darf, wenn Völkermord begangen wird, steht wohl ausser Zweifel. Es gibt erst recht keine Neutralität bei derartigen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Das linke Referendum verhindert genau diese Auseinandersetzung über die Neudefinition von Aussenpolitik und Neutralität in einer durch die Charta wie durch die Realität veränderten Völkergemeinschaft. Es pflichtet sogar der nationalistischen Rechten bei, dass jede Beteiligung an einer Friedenserzwingung der schweizerischen Aussenpolitik widerspreche. Als ob sich unsere Aussenpolitik gegen die UNO und damit gegen die Völkergemeinschaft richten dürfte. Die GSoA teilt so, ob sie es will oder nicht, das «alte Denken». Sie leitet Wasser auf die Mühlen der AUNS. Sie leistet damit auch dem längst fälligen UNO-Beitritt der Schweiz einen Bärendienst.

Das pazifistische Referendum liesse sich wohl nur begründen, wenn die GSoA für ein absolutes Gewaltverbot eintreten würde, das auch militärische Sanktionen und Interventionen der UNO ein für allemal ausschliessen müsste. Zur Zeit des Völkerbundes haben die Religiös-Sozialen die

Diskussion tatsächlich so geführt, auch wenn sie sich dabei nicht einig wurden. Leonhard Ragaz vertrat die Meinung, zur Durchsetzung jeden Rechts, also auch des Völkerrechts, gehöre als ultima ratio der Zwang, also auch die Polizeiaktion gegen Staaten als Rechtsbrecher. Auf der andern Seite, zu der Clara Ragaz zählte, gab es Stimmen, die vor der Dämonie jeder Gewalt, auch derjenigen in der Form des Rechts, warnten. Die GSoA führt diese Diskussion nicht. Schlimmer noch, sie verwickelt sich in einen Widerspruch zwischen ihrem Referendum und ihrer Initiative. So macht die GSoA-Initiative «für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee» auch einen «militärischen» Vorbehalt zugunsten von «Regelungen, welche die bewaffnete Beteiligung an internationalen Friedensbemühungen ausserhalb der Schweiz betreffen». Worin unterscheidet sich dieser Passus vom neuen Militärgesetz – ausser durch den Wortlaut, der so unvorsichtig abgefasst wurde, dass damit auch die Beteiligung an Nato-Einsätzen begründet werden könnte?

Stärkung der UNO

Das neue Militärgesetz dürfte sich als geeignet erweisen, die Weltorganisation und ihre Institutionen, eingeschlossen die OSZE als regionale Organisation der UNO (Art. 52), zu stärken. Und dies dank der Ratslinken, die erreicht hat, dass militärische Auslandeinsätze an ein Mandat der UNO oder der OSZE gebunden sind. Die Linke hätte daher allen Grund, diese Vorlage als ihren Erfolg darzustellen, statt sie per Referendum zu bekämpfen.

Die Argumentation für das Referendum von links und rechts hört sich fast so an, als würde die Schweiz mit dem neuen Militärgesetz den Nato-Beitritt vorbereiten. Das Gegenteil ist der Fall. Mit dem Vorbehalt einer Mandatierung von Auslandeinsätzen durch UNO oder OSZE geht das Militärgesetz auf Distanz zur neuen Nato-Doktrin, die den Aufgabenbereich des ursprünglichen Verteidigungsbündnisses auf ein weltweites militärisches Krisenmanage-

ment ohne UNO-Mandat ausweitet. Damit wären Einsätze wie in Ex-Jugoslawien künftig nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Mit dem neuen Militärgesetz wird es jedoch unmöglich sein, völkerrechtswidrige Nato-Einsätze als «friedensunterstützende Operationen» zu verstehen, die eine Teilnahme der Schweiz zuliessen. Der Vorbehalt zugunsten der UNO und der OSZE ist ein Sieg des Völkerrechts über die Nato-Doktrin, der nicht durch ein Referendum verschenkt werden sollte.

Gewiss hat die Nato alles unternommen. um die UNO aus dem Friedensprozess in Ex-Jugoslawien zu verdrängen. Und ebenso gewiss wird die UNO heute dominiert von den USA, die ihre nationalen Interessen über das Völkerrecht stellen. Der Golfkrieg gegen den Irak brachte es an den Tag. Aber mit diesem Argument dürfte die GSoA eigentlich auch den UNO-Beitritt der Schweiz nicht mehr befürworten. Wenn sie es dennoch tut, dann setzt sie auf ein Veränderungspotential in der UNO und insbesondere im Sicherheitsrat, das Norm und Wirklichkeit wieder vermehrt zur Deckung bringen könnte. Dank dem neuen Militärgesetz ist die Schweiz verpflichtet, die Teilnahme an allen Interventionen, die nicht von der UNO legitimiert wurden, abzulehnen. Vorausgesetzt wird dabei aber auch die strikte Einhaltung der Charta. Wie schon in einem «Zeichen der Zeit» vom März 1991 dargelegt wurde, ging z.B. der Golfkrieg weit über das hinaus, was nach der Charta zulässig gewesen wäre, weshalb sich die Schweiz damals neutral verhalten musste. Auch mit dem neuen Militärgesetz dürfte sie sich in einem solchen Fall gar nicht erst um ein Mandat bemühen.

Ein dialektischer Schritt zur Überwindung des Militarismus

Die Alternative ist klar und eindeutig: Entweder wir bejahen diese Armee-Einsätze gemäss der UNO-Logik, die keine exakte Trennung zwischen «peace keeping» und «peace enforcement» zulässt, oder wir lassen die Hände von jedem militärischen Engagement im Ausland. Die nationalkon-

servative Rechte, die das zweite will, hat im bevorstehenden Abstimmungskampf die besseren Karten. Leider, denn die Linke, die das Referendum unterstützt, krankt an ihren eigenen Widersprüchen und arbeitet auf diese Weise der AUNS in die Hände. Diese wird den Abstimmungskampf dank ihrer prall gefüllten «Kriegskasse» flächendeckend führen und sich den – bei dieser unheiligen Allianz zu erwartenden – Erfolg auf die eigene Fahne heften. Genau wie nach der EWR-Abstimmung... Statt dem helvetischen Militarismus eine empfindliche Niederlage zu bereiten, verhilft die GSoA ihm zu neuer Legitimation.

Aber hiesse es nicht Teufel mit Beelzebub austreiben, wenn wir ausgerechnet das Militärgesetz zur Überwindung des Militarismus einsetzen möchten? Zugegeben, das geht nicht ohne Dialektik. Dieser liegt die Annahme zugrunde, dass alles, was die UNO stärkt, was gar dem Gewaltmonopol dieser Weltorganisation dient, geeignet ist, den Militarismus einzudämmen. Das spürt die nationalkonservative Rechte weit besser, als es der armeekritischen Linken bewusst ist. Natürlich wäre es ein grossartiger Akt der Vernunft, wenn die Schweiz der Völkergemeinschaft vorangehen und die Armee abschaffen würde. Nur ist dieses Ziel solange utopisch, als nicht der Abrüstungsgedanke in der Völkergemeinschaft wieder vermehrt Platz greift. Abrüstung aber hat mit kollektiver Sicherheit, diese mit dem Gewaltmonopol der UNO zu tun. Was immer dieses Gewaltmonopol stärkt, dient letztlich der Abschaffung der nationalen Armeen, die ein Relikt des Faustrechts zwischen den Staaten sind.

Ein Einsatz der Armee zu ihrer Abschaffung? Jedenfalls ist das Ziel der kollektiven Sicherheit nicht utopischer als die Abschaffung der Schweizer Armee im Alleingang. Bei allem Verständnis für die Angst vor einer neuen Legitimation der Armee, diese Legitimation richtete sich nach Kriterien des Völkerrechts und nicht nach der Ideologie des helvetischen oder des Nato-Militarismus. Und das wäre schon sehr viel, mehr jedenfalls, als die GSoA mit ihrem voreiligen Referendum annimmt.